

Stellungnahme

der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 19.04.2018

zum

Antrag der Fraktion DIE LINKE

**Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für
Betriebsrenten – Doppelverbeitragung
abschaffen**

Gegenstand des Antrags sind die geltenden Regelungen zur Einbeziehung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sowie der diese Leistungsansprüche begründenden Beitragszahlungen in die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Bei Durchführung der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktversicherung seien sowohl die Rentenleistungen im Alter als grundsätzlich auch die zum Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen dienenden Beitragszahlungen der Arbeitnehmer in der Erwerbsphase beitragspflichtig in der GKV. Dies könne darüber hinaus unter bestimmten Umständen auch für andere Formen der betrieblichen Altersversorgung gelten.

Die Antragsteller fordern, dass die – von ihnen so bezeichnete – „doppelte Beitragspflicht“ bei Direktversicherungen und ihren Leistungen beendet werden soll. Die Beitragspflicht solle entweder auf die Einkommen in der Ansparphase oder auf die Rentenleistungen in der Auszahlungsphase begrenzt werden: Sofern die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung aus nicht beitragspflichtigem Einkommen erfolgen, seien auf die Betriebsrente GKV-Beiträge zu entrichten; wenn dagegen die Beiträge zur Direktversicherung aus Einkommen gezahlt würden, auf das bereits GKV-Beiträge abgeführt wurden, dürfe die Versicherungsleistung nicht erneut verbeitragt werden.

Der Antrag berührt insoweit den Aufgabenbereich der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht unmittelbar. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es weitreichende Auswirkungen hätte, falls die von den Antragstellern als eine Handlungsoption genannte Befreiung der Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung von der Sozialabgabepflicht zur GKV auch auf Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) bezogen würde, wie dies etwa heute im Rahmen der sog. „Entgeltumwandlung“ realisiert ist.

Im Rahmen der Entgeltumwandlung werden „künftige Entgeltansprüche eines Arbeitnehmers in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen“ im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Betriebsrentengesetz). Die so umgewandelten Entgeltbestandteile werden nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zugerechnet, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der GRV nicht übersteigen; dementsprechend sind für diese Entgeltteile keine Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

Dies führt einerseits zu entsprechenden Einnahmeausfällen in den betroffenen Sozialversicherungszweigen. Soweit in den jeweiligen Systemen Leistungen lohn- bzw. beitragsorientiert gestaltet sind – also vor allem in der GRV und der Arbeitslosenversicherung – mindern sich jedoch vor allem auch die individuellen Leistungsanwartschaften bzw. –ansprüche aus diesen Sozialversicherungssystemen für jene Versicherten, die auf diese Weise Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung erwerben. In Bereich der GRV ergeben sich –

auch im Zusammenwirken mit anderen rentenversicherungsrechtlichen Regelungen – darüber hinaus weitere Auswirkungen.

Im Einzelnen kommt es aufgrund der beitragsfreien Entgeltumwandlung zu folgenden Effekten:

1. Die Entgeltumwandlung führt für Versicherte, die diese Möglichkeit wahrnehmen, zu entsprechend geringeren Altersrentenansprüchen in der GRV. Dem stehen allerdings jene Altersrentenansprüche gegenüber, die durch die Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung erworben werden. Ob diese zusätzlichen Betriebsrentenansprüche die geminderten Ansprüche in der GRV ausgleichen oder überkompensieren, ist u.a. von Beginn und Dauer der Entgeltumwandlung abhängig, von den in der betrieblichen Altersversorgung abgesicherten Risiken sowie von der Beitragsrendite der GRV und dem jeweiligen betrieblichen Alterssicherungssystem. Zu berücksichtigen sind zudem die unterschiedlichen Dynamisierungsregelungen in der GRV und der betrieblichen Altersversorgung.
2. Die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung führt darüber hinaus bei den Versicherten, die diese Möglichkeit wahrnehmen, zu einer geringeren GRV-Rente im Falle einer vorzeitigen Erwerbsminderung. Die Minderung des Rentenanspruchs durch die Entgeltumwandlung ist im Falle einer Erwerbsminderungsrente im Regelfall höher als bei der Altersrente, da die durch die Entgeltumwandlung bedingte Minderung des rentenversicherungspflichtigen Entgelts nicht nur die in den Beschäftigungszeiten mit Entgeltumwandlung erworbenen Rentenanwartschaften mindert, sondern auch die Bewertung der Zurechnungszeiten. Auch hier sind zudem die unterschiedlichen Dynamisierungsregelungen in der GRV und der betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen.
3. Die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung führt schließlich für alle Versicherten und Rentner der GRV – also sogar für diejenigen, die selbst keine Entgeltumwandlung praktizieren wollen oder können – zu einer Minderung ihrer (aktuellen oder künftigen) Rentenansprüche in der GRV. Ursache hierfür ist, dass die jährliche Anpassung des Aktuellen Rentenwertes – der die Rentenhöhe maßgeblich bestimmt – sich u.a. an der Entwicklung der durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Entgelte orientiert. Jede Ausweitung des Volumens der beitragsfreien Entgeltumwandlung dämpft auf diese Weise die Entwicklung des Aktuellen Rentenwertes und mindert insoweit die aktuellen und künftigen Rentenansprüche aller Versicherten und Rentner. Dies betrifft im Übrigen nicht nur Rentenanwartschaften bzw. -ansprüche, die durch abhängige Beschäftigung erworben wurden, sondern auch solche, die durch die Kindererziehungszeiten, Pflegezeiten oder andere Tatbestände begründet sind.